



**Bekanntmachung des Landratsamtes Freising vom 01.02.2018
Neuwahl der Jugendschöffen
für die Jahre 2019 bis 2023
für den Amtsgerichtsbezirk Freising
und für die Jugendkammern beim Landgericht Landshut**

Für den Amtsgerichtsbezirk Freising und die Jugendstrafkammern beim Landgericht Landshut sind aus dem Bezirk des Landkreises Freising 40 Personen als ehrenamtliche Jugendschöffen für die Jahre 2019 bis 2023 vorzuschlagen.

Personen im Alter zwischen 25 und 69 Jahren, die Interesse an der Ausübung des Ehrenamtes eines Jugendschöffen haben, werden gebeten, sich **bis spätestens 02.03.2018** beim Amt für Jugend und Familie Freising, z.H. Frau Josefa Hahn, Landshuter Str. 31, 85356 Freising, zu bewerben (E-Mail: amtjugendfamilie@kreis-fs.de). Das Bewerbungsformular mit Informationsblatt kann auch unter www.kreis-freising.de heruntergeladen werden.

Die Bewerber sollen erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein.

Das Amt eines Jugendschöffen kann nur von deutschen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern versehen werden, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste im Landkreis Freising wohnen.

Das verantwortungsvolle Amt eines Jugendschöffen verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit und Selbständigkeit.

Unfähig zum Amt eines Schöffen sind:

- Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
- Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

Zum Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

- Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
- Personen, die das 70. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
- Personen, die aus gesundheitlichen Gründen zu dem Amt nicht geeignet sind;
- Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
- Personen, die in Vermögensverfall geraten sind;
- Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
- Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
- Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;

- gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
- Religionsdiener und Mitglieder solcher religiöser Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind;
- Personen, die als ehrenamtliche Richter in der Strafrechtspflege in zwei aufeinander folgenden Amtsperioden tätig gewesen sind, von denen die letzte Amtsperiode zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagslisten noch andauert;
- Personen, die gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben;
- Personen, die wegen einer Tätigkeit als hauptamtliche oder inoffizielle Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik oder als diesen Mitarbeitern gleichgestellte Personen für das Ehrenrichteramt nicht geeignet sind.

Wer Interesse an dieser Tätigkeit hat und die Voraussetzungen mitbringt, sollte sich baldmöglichst beim Amt für Jugend und Familie bewerben.

Freising, 01. Februar 2018

gez.
Arabella Gittler-Reichel
Abteilungsleitung
Amt für Jugend und Familie